

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Universität zu Köln
vom 18.08.2008**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), und Artikel 8 HFG hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 5. August 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 30/2005), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5.7.2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 53/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

1a. In § 8 Abs. 3 wird der neue Satz 2 eingefügt:

„²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 18 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.“

Die bisherigen Satzziffern 2 bis 4 erhalten die Satzziffern 3 bis 5.

1b. An § 8 Abs. 4 wird der neue Satz 3 angefügt:

„³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 18 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Database Systems (8 Leistungspunkte),

2. Systems Analysis and Architecture (8 Leistungspunkte),

3. Information Systems Management (8 Leistungspunkte),“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert: „²Die einzelnen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 können aus ein- bis vierstündigen Klausuren, 20- bis 30minütigen mündlichen Prüfungen, Referaten oder Hausarbeiten bestehen; eine Kombination dieser Elemente sowie die Aufteilung einer Klausur in mehrere Teilklausuren sind zulässig.“

c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Für Teilklausuren gelten die Maßgaben dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

d) Es wird folgender Satz 4 eingefügt: „⁴Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummern 4 bis 9 bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit von einstündiger Dauer.“

e) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 erhalten die Satzziffern 5 bis 8.

3. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert: „²Die einzelnen Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können aus ein- bis vierstündigen Klausuren, 20- bis 30minütigen mündlichen Prüfungen, Referaten oder Hausarbeiten bestehen; eine Kombination dieser Elemente sowie die Aufteilung einer Klausur in mehrere Teilklausuren sind zulässig.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Für Teilklausuren gelten die Maßgaben dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 erhalten die Satznummern 4 bis 8.

4. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b. Marketing und Markenmanagement“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g. Handel und Kundenmanagement“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 14.04.2008 und des Rektorats vom 8.8.2008.

Köln, den 18.08.2008

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. F. Schulz-Nieswandt